

**Erlaubnis
zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung**

Frau/Herrn

geboren am in

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702, 2705) geändert worden ist, in der zur Zeit geltenden Fassung, die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne ärztliche Bestallung berufsmäßig auszuüben.

Bei der Berufsausübung ist die Berufsbezeichnung

„Heilpraktikerin/Heilpraktiker“

zu führen.

....., den

Der Landrat / Der Oberbürgermeister
– Amt –

des Landkreises/der Stadt

(Siegel)